

Zu Punkt **der Tagesordnung**

Interfraktioneller Antrag			0226/2014 öffentlich 04.03.2014
Datum	Gremium	Antragsteller/innen	
Ö 20.03.2014	Ratsversammlung	Ratsherr Hencke, FDP-Ratsfraktion Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsherr Schmidt, Ratsfraktion PIRATEN	
Betreff:			
Anhörung der Bewerber für die Leitung der Dezernate IV und V			

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten, in einem gemeinsamen Termin aller Ratsfraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder eine Anhörung derjenigen BewerberINNEN für die Leitung der Dezernate IV und V durchzuführen, die nach den Ausschreibungskriterien der Stadt die Voraussetzungen erfüllen und wählbar sind. Die Verwaltung hat die entsprechende Vorauswahl zu treffen und unter Beteiligung des Rechtsamts, die BewerberINNEN zu benennen, die für den Anhörungstermin einzuladen sind. Zu dem Termin sind zusätzlich der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen.

Die BewerberINNEN sollen auf diesem Wege die Möglichkeit erhalten, sich dem Rat vorzustellen, Fragen zu beantworten und gegebenenfalls die eigenen Vorstellungen über die zukünftige Arbeit und Ausrichtung der jeweiligen Dezernate darzulegen.

Begründung:

Nach § 67 GO-SH wählt die Stadtvertretung die Stadträtinnen und Stadträte. Das Vorschlagsrecht steht der Oberbürgermeisterin, den Fraktionen und den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung zu. Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Schon aus rechtlichen Vorgaben folgt die Pflicht, eine Abwägung zwischen den Bewerbern vorzunehmen, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen. Eine solche Abwägung sollte dokumentiert werden. Das beantragte Vorgehen bringt die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder auf gleichen Kenntnisstand, ermöglicht die Abwägung, erhöht die Transparenz und verringert Informationsasymmetrien und macht das Auswahlverfahren rechtssicherer.

Im Übrigen sei auf den Kommentar von Bracker / Dehn zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (10. Auflage 2013, S. 495 und 497) zu § 67 GO-SH verwiesen, um den Beratungsbedarf einiger Fraktionen zu befriedigen:

Dort heißt es auf S. 495:

„...Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Stadtrates steht der BürgermeisterIN, den Fraktionen und den einzelnen Stadtvertretern zu. Haben Fraktionen einen Wahlvorschlag

unterbreitet, so hindert dies einzelne Mitglieder der Fraktion nicht, einen eigenen Vorschlag zu machen. Das ergibt sich aus dem freien Mandat der Stadtvertr. (§ 32 GO).“

Der S. 497 ist zu entnehmen:

„Das Ergebnis der Ausschreibung ist den Stadtvertretern mitzuteilen. Diese müssen die Möglichkeit erhalten, die Bewerbungsunterlagen zu überprüfen (OVG Lüneburg, Die Gemeinde 1966, S. 58). Ein Stadtvertreter muss die Möglichkeit zur vollständigen Information über den Kreis der Bewerber, über Werdegang und Qualifikation der Bewerber für das Amt des Stadtrates erhalten, auch wenn die Vorauswahl einem privaten Personalberatungsunternehmen bzw. einer Findungskommission übertragen wurde (OVG NRW, DÖV 2002 S. 705). Für die Wahl besteht keine Beschränkung auf den Bewerberkreis der Ausschreibung.“

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez. Hubertus Hencke
FDP-Ratsfraktion

f. d. R.

gez. Rainer Kreuz
CDU-Ratsfraktion

f. d. R.

gez. Marcel Schmidt
Ratsfraktion PIRATEN

f. d. R.